



# QUARTIERVEREIN TELLI

## S T A T U T E N

### Art. 1 Name

Unter dem Namen " Quartierverein Telli " besteht ein Zusammenschluss im Sinne von Art. 60 ff.ZGB mit Sitz in Aarau. Er ist politisch und konfessionell neutral.

### Art. 2 Zweck

Der Verein setzt sich zum Ziel, die zwischenmenschlichen Beziehungen im Telliquartier und die Kontakte mit den umliegenden Quartieren und gegenüber der Stadt zu fördern, Probleme des Quartiers zu lösen und beim Betrieb des Gemeinschaftszentrums, in Zusammenarbeit mit der Bevölkerung, sinnvoll mitzuwirken.

### Art. 3 Mitgliedschaft

Als Mitglieder können aufgenommen werden:

- Einzelpersonen aus dem Quartier
- Einzelpersonen ausserhalb des Quartiers
- juristische Personen
- Gönner

Die Mitgliedschaft wird durch Einzahlung des Mitgliederbeitrages erworben. Die Postquittung gilt als Mitgliederausweis. Vorbehalten bleibt Art. 4. Durch eingeschriebenen Brief kann der Austritt jederzeit auf Jahresende erfolgen.

### Art. 4 Mitgliederversammlung

Das oberste Organ ist die Mitgliederversammlung. Ihre ordentlichen Geschäfte sind:

- Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und zweier Rechnungsrevisoren für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich.
- Entgegennahme des Jahresberichtes
- Genehmigung der Jahresrechnung und Festlegung der Mitgliederbeiträge (siehe Art. 6)
- Ausschluss von Mitgliedern
- Statutenänderungen
- Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern oder des Vorstandes

Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ueber die Verhandlungen ist Protokoll zu führen. Der Protokollführer wird vom Präsidenten bestimmt; er braucht nicht Mitglied zu sein.

Statutenänderungen und Ausschlüsse werden mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschlossen.

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und muss mindestens 4 Wochen vorher schriftlich vom Vorstand einberufen werden. Anträge der Mitglieder müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung an den Präsidenten eingereicht werden. Ein Fünftel der Mitglieder oder die Revisoren können eine Einberufung verlangen.

#### Art. 5 Vorstand

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, die nicht anderen Organen zugewiesen sind. Er zählt mindestens fünf Personen.

Der Präsident und die Mehrheit der Vorstandsmitglieder müssen im Telliquartier wohnen.

Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand kann für einzelne Aufgaben Arbeitsgruppen einsetzen.

Der Leiter des Gemeinschaftszentrums nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

#### Art. 6 Finanzierung

Die Einnahmen bestehen aus den Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen und Einnahmenüberschüsse aus Veranstaltungen.

Der Mitgliederbeitrag beträgt mindestens Fr.5.-- für Einzelpersonen, für Ehepaare Fr.8.--, für juristische Personen mind. Fr.50.-- und für Gönner mindestens Fr. 100.--.

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

#### Art. 7 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen; jede persönliche Haftbarkeit ist ausgeschlossen. Rechtsverbindliche Unterschrift besitzen der Präsident oder der Vizepräsident, gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

#### Art. 8 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Das Vermögen ist der Einwohnergemeinde für einen ähnlichen Zweck zu übergeben.

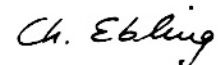
Diese Statuten wurden in der Gründungsversammlung vom 31.1.1974 genehmigt.

Aarau, den 31.Januar 1974

Tages-Präsident:

  
(O.Wernle)

Protokollführerin:

  
(Frau Ebling)